

79. 1. Genügt es zur „bestimmten Angabe des Interesses“ im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 ZPO., wenn der Beitretende sich als Streitverkündeten bezeichnet?

2. Zum Begriff der Protokollanlage nach § 176 Abs. 2 ZGG.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1921 i. S. Polyphonwerke u. Gen. (R.) w. R. u. Gen. (Bekl.). II 567/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

In zwei notariellen Urkunden vom 25. Mai 1918 (Nr. 113 und 114 des Registers), nachträglich abgeändert durch notarielle Erklärungen vom 10., 17. und 18. Juni desj. J., machte der Beklagte L. der Klägerin Firma K. das Angebot, daß er sein Geschäft in eine Kommanditgesellschaft umwandeln wolle, bei der außer dem Fabrikdirektor B. der Mitbeklagte R. persönlich haftender Gesellschafter, L. selbst sowie die Klägerin Firma K. oder eine von ihr zu benennende andere Firma Kommanditisten sein sollten. Nach § 12 der Offerte Nr. 113 sollte die Kommanditgesellschaft auf Verlangen jedes Kommanditisten in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, sobald die etwa erforderliche Genehmigung zu deren Errichtung von dem Minister für Handel und Gewerbe erteilt sein würde. Gründer der Aktiengesellschaft, für

deren Gründung und Verfassung eine Reihe von Vorschriften gegeben wurde, sollten die Kommanditgesellschaft und vier von der Firma K. zu bezeichnende Personen sein. Am Schluß des § 12 heißt es: „Soweit hier nicht besondere Bestimmungen für den Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft getroffen sind, gelten für denselben die Bestimmungen der Satzung der Polyphonwerke Aktiengesellschaft, deren Abdruck diesem Vertrage beigelegt ist.“ Das Protokoll Nr. 113 wurde vorgelesen, von K. und den Vertretern der Firma K. genehmigt und eigenhändig unterschrieben, ohne daß jedoch eine Verlesung der als Anlage beigelegten Satzung der Polyphonwerke stattgefunden hätte.

In einer notariellen Urkunde vom 23. Juli 1918 nahm die Klägerin K. das Vertragsangebot an, wobei sie an ihrer Statt die mitlegende Aktiengesellschaft Polyphonwerke als Kommanditistin bezeichnete. Nach Behauptung der beiden Klägerinnen sollen K. sowie der Kaufmann v. Boe., den sie unter Zustimmung der Beklagten an die Stelle des B. gesetzt haben wollten, das Angebot mündlich angenommen haben. Es entstanden aber Weiterungen hinsichtlich der Firma der neuen Kommanditgesellschaft, und schließlich erklärten die Beklagten, daß sie sich an den Vertrag nicht für gebunden hielten. Die Klägerinnen erhoben Klage auf Zahlung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagten bestritten, daß ein Vertrag zustande gekommen sei.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, verkündeten die Klägerinnen dem beurkundenden Notar K. den Streit. Zur Begründung bemerkten sie, sie glaubten, für den Fall eines ungünstigen Ausgangs des Prozesses einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen ihn erheben zu können. Während der Berufungsinstanz trat K. ihnen nicht bei. Als aber das Kammergericht die Berufung zurückgewiesen hatte, legte er Revision ein, indem er sich als „streitverkündeten Nebenintervenienten“ und die Polyphonwerke — nur diese, nicht auch die Firma K. — als Klägerin bezeichnete. Das Reichsgericht gab dem Rechtsmittel statt.

Gründe:

1. Die Zulässigkeit der Revision ist nicht zu beanstanden.

Nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts kann der Beitritt des Nebenintervenienten auch jetzt noch, obwohl die Revision seit der Novelle vom 5. Juni 1905 durch Einreichung der Revisionschrift beim Gericht eingelegt wird, mit dieser Einlegung verbunden werden (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 166). Es versteht sich auch von selbst, daß die Rechtsmitteleinlegung durch jemand, der bisher noch nicht Nebenintervenient war, sich aber bei der Einlegung als solchen bezeichnet, die Erklärung des Beitritts (§ 70 Nr. 3 ZPO.) enthält. Aber auch die Vorschrift des § 70 Nr. 2 ZPO. („bestimmte Angabe des Inter-

esses, welches der Nebeninterveniient hat“) muß als erfüllt angesehen werden. Sobald in zweiter Instanz der Einwand der Formnichtigkeit des Vertrags auftaucht, hatten beide Klägerinnen dem Interveniienten den Streit verkündet und ihm für den Fall des Unterliegens den Rückgriff angedroht. Er war daher auf das lebhafteste an ihrem Obfieg interessiert, denn er mußte die Verwirklichung der Drohung befürchten, und zwar nicht nur von seiten seiner Auftraggeberin, der Firma K., sondern auch von seiten der Polyphonwerke, da ihm die Pflicht zu sorgfältiger Beurkundung auch dieser Klägerin gegenüber oblag (vgl. RÖZ. Bb. 86 S. 105). Fragen kann sich nur, ob er sein Interesse durch die Worte der Revisionschrift „streitverkündeter Nebeninterveniient“ im Sinne des Gesetzes „bestimmt angegeben“ hat. In dieser Hinsicht nahm allerdings die ältere Rechtsprechung einen strengeren Standpunkt ein, und auch vom Reichsgerichte sind Urteile erlassen, wonach die Bezeichnung eines Nebeninterveniienten als Streitverkündeten nicht hinreichen sollte (vgl. JW. 1897 S. 285 Nr. 1 und 1902 S. 213 Nr. 4). Allein wenn man auf den Zweck des § 70 Nr. 2 sieht, kommt es doch nur darauf an, den Gegner der unterstützten Partei in die Lage zu setzen, daß er den Grund des Beitritts sofort erkennt. Dieser Grund muß deutlich zum Ausdruck gebracht sein. Hat aber eine Partei dem Interveniienten unter der Androhung des Rückgriffs den Streit verkündet, so kann hierüber nicht der geringste Zweifel obwalten. Es ist leerer Formalismus, zu verlangen, daß in solchem Falle der Inhalt des Streitverkündungschriftsatzes in dem Schriftsatz über den Beitritt wiederholt werden müsse. Da das Reichsgericht in stets steigendem Maße dazu übergegangen ist, die Zivilprozeßordnung als Zweckmäßigkeitsnorm zu behandeln und auch ihre Form- und Mußvorschriften einer freien Auslegung zu unterziehen, kann auch das unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes ergangene Urteil des IV. Zivilsenats JW. 1902 S. 213 Nr. 4 den erkennenden Senat nicht mehr nötigen, die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate anzurufen.

Ist hiernach die Revision in zulässiger Form eingelegt, so ist das doch nur für die Polyphonwerke geschehen, da nur sie in der Revisionschrift als Klägerin erscheinen. Die Ansicht, daß gleichwohl das Rechtsmittel wegen Notwendigkeit der Streitgenossenschaft auch für die Mitklägerin Firma K. wirksam sei, geht fehl. Die Klägerinnen machen Schadensersatzansprüche geltend; jede von ihnen kann nur Ersatz des ihr selbst entstandenen Schadens beanspruchen; der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.) ist nicht gegeben.

2. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil mit Bezug auf die in § 12 des Vertrags geregelte

Frage der Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft die gesetzlichen Formvorschriften nicht beobachtet worden seien.

In der Tat kann nicht bezweifelt werden, daß ein Formverstoß insoweit vorliegt. Die Bestimmungen des § 12 bilden den Vorgründungsvertrag einer Aktiengesellschaft und bedurften nach § 182 HGB. verb. mit § 125 BGB., wie der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft selbst, zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (vgl. Warner 1920 Nr. 84). In einer solchen Beurkundung fehlt es bei den Komplementaren der Kommanditgesellschaft — R. und W. oder v. Woe. — gänzlich. Diese Personen haben überhaupt keine Vertragserklärung beurkunden lassen; die Behauptung der jetzt allein noch klagenden Polypwerke geht, was sie betrifft, nur dahin, daß sie dem Vertrage mündlich sowie durch Mitunterzeichnung einer privatschriftlichen Anmeldung der Kommanditgesellschaft zum Handelsregister beigetreten seien.

Auch von seiten L. S. und der Firma R. ist dem Gesetze nicht Genüge geschehen. § 176 Abs. 2 HGB. schreibt vor, daß eine Schrift, auf die in der Erklärung Bezug genommen und die dem Protokoll als Anlage beigefügt wird, einen Teil des Protokolls bildet, und nach § 177 Abs. 1 das. muß das Protokoll vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des V. Zivilsenats des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 54 S. 195, Bd. 61 S. 145, Bd. 72 S. 412, Bd. 96 S. 182), der sich der jetzt erkennende Senat schon in Bd. 71 S. 320 angeschlossen hat, erstreckt sich dieses Vorschriften zufolge das Erfordernis der Vorlesung und Genehmigung auch auf die Anlage. Allerdings darf der Begriff der Protokollanlage im Sinne des § 176 Abs. 2 nicht über diejenigen Schriften hinaus ausgedehnt werden, die ein Stück der zu beurkundenden Erklärung enthalten. Weiter ist aber auch das Reichsgericht nie gegangen, und darum verfehlt das Beispiel, womit die Revision diese Rechtsprechung widerlegen will, das Ziel. Wenn ein der notariellen Form bedürftiger Vertrag zur Ausbeutung eines Niederschriftwerks, etwa eines Konversationslexikons, geschlossen werden soll und dieses überrückigerweise der Verhandlung beigefügt wird, so kann von einer Vorlesung natürlich keine Rede sein. Im vorliegenden Fall aber haben die Erschienenen die Verfassung der künftigen Aktiengesellschaft nur unvollständig geregelt und im übrigen auf das als Anlage beigefügte Statut der Klägerin verwiesen. Mit Unrecht meint die Revision, die Anlage sei „nur“ zur genauen Bestimmung der Erklärung beigefügt gewesen, was sie „unnötig“ findet. Richtig ist allein, daß, wenn der § 12 des Vertrags mit den ausdrücklich geregelten Punkten geschlossen hätte, die Urkunde vollständig und gültig gewesen sein würde. Dies

aber doch lebiglich deshalb, weil dann die dispositiven Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften die Lücke ausgefüllt haben würden, während hier die Erschienenen gerade nicht das Gesetz, sondern das Statut einer bestimmten Aktiengesellschaft zur Ergänzung heranziehen wollten. Fügten sie dieses dem Protokolle bei, so war eine Verlesung unerlässlich, und es steht fest, daß eine solche nicht stattgefunden hat.

Hiernach ist der § 12 des Vertrags nichtig, d. h. nichtig sind alle diejenigen Vereinbarungen, die sich auf die Möglichkeit der Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft und auf die Verfassung der künftigen Aktiengesellschaft beziehen. Nach § 139 BGB. bleibt aber weiter zu prüfen, ob der Vertrag auch ohne jene Vereinbarungen geschlossen sein würde. In dieser Beziehung hat das Berufungsurteil den Streitstoff nicht erschöpft. (Wird ausgeführt).